

Vorsicht bei elektronischer Planübermittlung

In einem aktuellen Fall hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Frage auseinanderzusetzen, unter welchen Voraussetzungen die Lieferantin von Hebebühnen für eine falsche Positionierung derselben hafte. Wie der Fall zeigt, birgt eine Übermittlung von per CAD-erstellten Plänen als E-Mail-Attachments nicht unerhebliche Risiken in sich.

Text: [Wolfgang Stockinger](#)

Die Bauherrin bestellte bei der Beklagten mehrere Hebebühnen für Kraftfahrzeuge. Zwischen den Streitparteien wurde vereinbart, dass die Beklagte die vom Architekten erstellten Pläne hinsichtlich der korrekten Positionierung der Hebebühnen kontrolliert und einen allfälligen Änderungsbedarf einzeichnet. Allerdings waren die vom Architekten einerseits und der Hebebühnen-Lieferantin andererseits verwendeten Programme nicht vollständig kompatibel. Aus diesem Grund stellte sich für die Hebebühnen-Lieferantin die Positionierung der Hebebühnen anders dar als dies auf dem Original der Pläne tatsächlich der Fall war. Das Erstgericht hat festgestellt, dass es bei einem Versenden von Plänen als E-Mail-Anhang fallweise dazu kommt, dass Abweichungen zwischen der Planansicht, wie sie am Bildschirm des Absenders erkennbar ist und jener, wie nach Durchlauf durch das Sender- und Empfänger-EDV-System erkennbar wird, vorliegen. Das Erstgericht stellte weiters fest, dass das Erscheinungsbild des Plans an der Empfangsstelle der Beklagten nach dem Öffnen einem Fachmann das Bild einer unklaren und regelwidrigen Situation vermitteln musste.

Die beklagte Hebebühnen-Lieferantin positionierte gegenüber den vom Architekten übermittelten Plänen die Hebebühnen neu. Dies erwies sich letztlich als falsch, was zur Folge hatte, dass ein korrektes Anheben der Kraftfahrzeuge nicht möglich war.

Der OGH gab dem Klagebegehren der Bauherrin statt. Er ging in seiner rechtl-

chen Beurteilung zunächst von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen aus, wonach das Erscheinungsbild der Pläne an der Empfangsstelle der Hebebühnen-Lieferantin nach dem Öffnen einem Fachmann das Bild einer unklaren und regelwidrigen Situation vermitteln musste. Der OGH vertrat deshalb die Auffassung, dass die Anforderung an einen Empfänger aus bautechnischer Sicht gewesen wäre, beim Einlangen derartiger Pläne mit dem Absender Rücksprache zu halten.

Warnung unterlassen

Die Lieferantin der Hebebühnen sei als Fachmann anzusehen, weil sie durch Zeichnungen in die übermittelten Pläne zu erkennen gegeben hat, die Regeln der Planzeichnung zu kennen.

Aufgrund der Situation, wie sie sich der Lieferantin der Hebebühnen dargestellt hat, wäre diese, so der OGH, verpflichtet gewesen, die Bauherrin zu warnen. Dies habe sie nicht getan, weshalb sie für den entstandenen Schaden grundsätzlich haftbar sei.

Darüber hinaus, so der OGH, sei von zusammenarbeitenden Unternehmen im Bauwesen zu verlangen, bei der Möglichkeit von Kompatibilitätsproblemen Schäden vorzubeugen. Dies könne entweder durch die Abstimmung der Modalitäten der verwendeten Programme und Dateiformat-Versionen vor Planübermittlung geschehen oder wenigstens dadurch, dass der Absender eines Plans dem Empfänger gleichzeitig die verwendeten Programme und Dateiformat-Versionen bekannt gibt.

Zwar hat der OGH dem Architekten ein Mitverschulden zur Last gelegt, weil es dieser trotz Kenntnis der Problematik unterlassen habe, eine für die authentische Darstellung der von ihm ausgearbeiteten Pläne beim Empfänger ausreichende Information zu liefern. Allerdings wiege das Verschulden der beklagten Hebebühnen-Lieferantin deutlich schwerer, sodass das Verschulden des Architekten vernachlässigt werden könne.

Sowohl dem Planer als auch dem ausführenden (Bau)Unternehmen obliegen bei der Übermittlung von Plänen als E-Mail-Attachment gewisse Sorgfaltspflichten. Entweder Absender und Empfänger stimmen sich hinsichtlich der verwendeten Programme und Dateiformat-Versionen ab, oder der Planer gibt dem Empfänger gleichzeitig mit der Übermittlung eines Plans die verwendeten Programme und Dateiformat-Versionen bekannt. Wenn allerdings der Planer keine Informationen zur Verfügung stellt, ist es aus Sicht des ausführenden Unternehmens unbedingt erforderlich, beim Absender des Plans Rücksprache zu halten und die verwendeten Programme und Dateiformat-Versionen zu erfragen. Wenn diese Rückfrage nicht geschieht und es in weiterer Folge zu Ungenauigkeiten oder Fehlern (Mängeln) kommt, dann haften nach den Ausführungen des OGH grundsätzlich beide, also sowohl der Architekt als auch das ausführende Unternehmen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es durchaus auch sinnvoll ist, Pläne (auch) als PDF-Dateien zu übermitteln, um allfällige Abweichungen aufgrund der Inkompatibilität verwendeter Programme und Dateiformat-Versionen hintanzuhalten.

Der Autor



Mag. Wolfgang Stockinger ist Partner der vorwiegend auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Köllensperger/Stockinger, Schubertstraße 20, 4600 Wels. Er ist als Rechtsanwalt überwiegend auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts befasst.

Nähere Informationen: www.wels-law.at